

Bundesbeschluss
über
die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates.
(Vom 23. Juni 1920.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschliesst:

Art. 1. Mitglieder des Bundesrates, die aus dem Amte scheiden, nachdem sie das fünf und fünfzigste Altersjahr überschritten haben und zehn Jahre im Amte waren, haben Anspruch auf einen jährlichen Ruhegehalt, der wie folgt berechnet wird:

Der Zahl der Lebensjahre wird die der Amtsjahre zugezählt; macht die Summe fünf und sechzig aus, so beträgt der Ruhegehalt 40 % der Jahresbesoldung; macht die Summe mehr aus als fünf und sechzig, so wird der Ruhegehalt für jede Periode von drei Jahren, die im Überschuss über fünf und sechzig enthalten ist, um 4 % der Jahresbesoldung erhöht. Der Ruhegehalt darf aber 60 % der Jahresbesoldung nicht übersteigen.

Art. 2. Trifft beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Bundesrates die Voraussetzung des Art. 1, Abs. 1, nicht zu, so entscheidet die Bundesversammlung nach Entgegennahme eines Berichts des Bundesrates über die Zuerkennung eines Ruhegehälts. Dieser darf 40 % der Jahresbesoldung nicht übersteigen. Die Bundesversammlung kann statt des Ruhegehälts eine einmalige Entschädigung zuerkennen, die dessen Barwert nicht übersteigen darf.

Art. 3. Wenn beim Ausscheiden eines verheirateten Mitgliedes des Bundesrates die Voraussetzung des Art. 1, Abs. 1, zutrifft, so hat nach seinem Tode die Witwe für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehälts, auf den der Verstorbene Anspruch hatte.

Art. 4. Wenn beim Tode eines Mitgliedes des Bundesrates die Voraussetzung des Art. 1, Abs. 1, nicht vorliegt, so entscheidet die Bundesversammlung nach Entgegennahme eines Be-

richtes des Bundesrates über die Zuerkennung einer Pension an die Witwe. Für diese Zuwendung sind die einschlägigen Vorschriften der Art. 2 und 3 massgebend.

Art. 5. Hinterlässt ein verwitwetes Mitglied des Bundesrates Kinder unter achtzehn Jahren, so kann ihnen die Bundesversammlung nach Entgegennahme eines Berichtes des Bundesrates für die Zeit bis zur Zurücklegung des achtzehnten Jahres Pensionen zuerkennen, deren jährlicher Gesamtbetrag 20 % der Besoldung ihres Vaters nicht übersteigen darf.

Dasselbe gilt, wenn die Witwe eines frühern Mitgliedes des Bundesrates, die eine Pension bezog, aus der Ehe mit diesem stammende Kinder unter achtzehn Jahren hinterlässt.

Art. 6. Hinterlässt ein Mitglied des Bundesrates neben einer pensionsberechtigten Witwe Kinder unter achtzehn Jahren aus einer frühern Ehe, so entscheidet die Bundesversammlung über die Verteilung der Pension zwischen der Witwe und den Kindern. Der Gesamtbetrag der jährlichen Zuwendungen darf jedoch die Pension nicht übersteigen, die der Witwe zukäme, wenn keine Kinder vorhanden wären.

Art. 7. In Fällen, wo Leistungen nach den Art. 1 bis 6 nicht auszurichten sind, ist der Bundesrat befugt, dem ausscheidenden Mitgliede, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen, einen Nachgenuss der Besoldung bis zur Höhe einer Jahresbesoldung zu gewähren.

Art. 8. Der Bundesbeschluss vom 12. Juni 1919 betreffend Zuerkennung von Ruhegehalten an die Mitglieder des Bundesrates wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses aufgehoben. Dieser findet Anwendung auf die Zeit vom 1. Oktober 1919 an.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Juni 1920.

Der Präsident: **Dr. Pettavel.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Juni 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**

Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. Juni 1920.

**Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.**

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1920.

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1920.



Bundesbeschluss über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates. (Vom 23. Juni 1920.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1920
Date	
Data	
Seite	818-820
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.